

Abschrift



VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG

Aktenzeichen: 9 A 135/17 MD

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

der **Gemeinde** , vertreten durch den Bürgermeister,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

den **Landkreis** , vertreten durch den Landrat,

Beklagter,

w e g e n

Finanzausgleichs (Kreisumlage 2017)

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 9. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 21. November 2018 durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Haack, den Richter am Verwaltungsgericht Elias, die Richterin Weber sowie die ehrenamtlichen Richter Ammer und Büttner für Recht erkannt:

Der Bescheid des Beklagten vom 24.04.2017 über die Erhebung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2017 wird aufgehoben, soweit in diesem eine Kreisumlage in Höhe von 4.918.233,00 EUR festgesetzt worden ist.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Beklagte.

Das Urteil ist wegen der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Die Berufung wird zugelassen.

Der Streitwert wird auf 4.918.233,00 Euro festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin wendet sich gegen die Festsetzung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2017 durch den Beklagten.

Die Klägerin ist eine kreisangehörige Gemeinde des Beklagten, welche unmittelbar an die Landeshauptstadt Magdeburg angrenzt. Auf ihrem Gebiet befinden sich große Gewerbegebiete nahe dem Autobahnkreuz A 2/ A 14. Unterstützt durch die verkehrsgünstige Lage, niedrige Hebesätze und umfangreiche Fördermittel von EU, Bund und Land gelang es nach 1990, eine erfolgreiche Ansiedlungspolitik zu betreiben. Dies sicherte der Klägerin über viele Jahre hohe Einnahmen aus der Gewerbesteuer, die sie zu hohen Investitionen in die gemeindliche Infrastruktur, zur Förderung weiterer Ansiedlungen und zu einer umfangreichen Wahrnehmung freiwilliger Aufgaben befähigte.

Die Gewerbesteuereinnahmen bildeten dabei den bedeutendsten Ertragsbestandteil im Rahmen des Haushaltes der Klägerin, welche ihr am Maßstab einer durchschnittlichen sachsen-anhaltinischen Gemeinde eine sehr günstige Entwicklung erlaubte. So sah der Haushaltsplan der Klägerin für das Haushaltsjahr 2013 im Ergebnisplan einen Gesamtbetrag der Erträge in Höhe von 40.721.700,00 EUR vor, wovon die Gewerbesteuern den größten Ertragsbestandteil in Höhe von 28.500.000,00 EUR bildeten.

Im November 2013 teilte das Finanzamt Hamburg der Klägerin jedoch eine Anpassung der Gewerbesteuervorauszahlungen für ein Unternehmen mit einem Betriebssitz in Barleben mit. In Folge der Anpassung entstanden der Klägerin ab dem Haushaltsjahr 2013 Mindereinnahmen von ca. 6 Mio. EUR. Aufgrund der Mindereinnahmen konnte die Klägerin für den Rest des Haushaltsjahres 2013 ihren Zahlungsverpflichtungen nur durch die Aufnahme von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit nachkommen. Ein Ausgleich des Ergebnis- und Finanzhaushaltes gelang der der Klägerin nicht. Am 27.03.2014 beschloss die Klägerin den Haushaltsplan für das Jahr 2014, welcher Einsparmaßnahmen enthielt, um der neuen Situation gerecht zu werden. Bevor der Haushaltsplan jedoch in Kraft treten konnte, teilte das Finanzamt Hamburg der Klägerin im April 2014 mit, dass der auf sie entfallende Anteil am Steuermessbetrag hinsichtlich des oben bezeichneten Unternehmens nunmehr von 5.457.206,87 EUR auf 0 EUR gesenkt wurde, was zum vollständigen Verlust von Gewerbesteuervorauszahlungen

bzw. deren Erstattung führte. Infolge dessen entstand ab dem Haushaltsjahr 2013 eine weitere Mindereinnahme von insgesamt 16,5 Mio. EUR. Von den ursprünglich veranschlagten Gewerbesteuererinnahmen in Höhe von 28,5 Mio. EUR verblieben der Klägerin im Jahr 2014 nur noch ca. 6 Mio. EUR.

Die mit dem Gewerbesteuererbruch einhergehende nachteilige Änderung der steuerlichen Verhältnisse beinhaltete für die Klägerin eine grundlegende dauerhafte Neuausrichtung ihrer finanziellen Rahmenbedingungen. So verfügte der Bürgermeister der Klägerin nachfolgend unter anderem eine Haushaltssperre und die Kürzung bzw. Streichung freiwilliger Aufgaben. Wegen des erheblichen Fehlbetrages erarbeitete die Klägerin einen Nachtragshaushalt für das Jahr 2014 und ein Haushaltskonsolidierungskonzept für das Jahr 2015. Der durch die Kommunalaufsicht des Beklagten nicht beanstandete Nachtragshaushalt 2014 sah eine Kürzung der Aufwendungen um ca. 9,8 Mio. EUR bei Verringerung der erwarteten Erträge um ca. 15,9 Mio. EUR vor. Wegen der erheblichen Mindereinnahmen mussten die Kredite zur Liquiditätssicherung von 5 Mio. auf 10 Mio. EUR angehoben werden. Trotz der umfangreichen Maßnahmen schloss das Haushaltsjahr 2014 mit einem Fehlbetrag von 9.294.765,05 EUR ab. Im Haushaltsjahr 2015 ergab sich trotz der durch die 136 Konsolidierungsmaßnahmen begründeten Mehreinnahmen und Einsparungen im Ergebnisplan eine weitere Unterfinanzierung von 12.333.400,00 EUR. Auch war eine weitere Erhöhung der Kredite zur Liquiditätssicherung auf 24.700.000,00 EUR notwendig. Das Haushaltskonsolidierungskonzept wurde durch die Kommunalaufsicht nicht beanstandet. Vielmehr wurde ungeachtet dessen, dass ein Haushaltsausgleich nicht erreicht werden könne, positiv bewertet, dass ab dem Jahre 2023 keine strukturellen Fehlbeträge mehr erwirtschaftet werden. Die Haushaltssatzung für das Jahr 2015 wurde hingegen beanstandet, da keine Deckungsmittel für die strukturelle Ergebnisplanung bis zum Planjahr 2018 zur Verfügung stünden und eine Sicherung der Zahlungsfähigkeit nicht gegeben sei. So belaufe sich der Fehlbetrag der Finanzmittel in den Jahren 2015 bis 2018 auf einen Fehlbetrag zwischen 20,8 Mio. EUR und 25,2 Mio. EUR. Es fehle an den Mitteln, um die pflichtigen Aufgaben erfüllen zu können. Am 28.01.2016 beschloss der Gemeinderat die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für die Jahre 2016 bis 2023, welcher unter anderem 11 weitere Maßnahmen zur Reduzierung der Ausgaben und vermehrte Erzielung vorsah. Im Haushaltsplan für das Jahr 2016 ergab sich eine weitere Unterfinanzierung von 5.726.500,00 EUR, im Haushaltsjahr 2017 in Höhe von 4.918.233,00 EUR. Die Zahlungsfähigkeit der Klägerin konnte im Jahre 2017 weiterhin nur über die Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten gewährleistet werden.

Als eine kreisangehörige Gemeinde des Beklagten ist die Klägerin von insgesamt 35 kreisangehörigen Städten und Gemeinden (Umlageschuldner) zur Zahlung einer Kreisumlage verpflichtet. Für das Haushaltsjahr 2017 setzte der Beklagte in seiner Haushaltssatzung einen Kreisumlagesatz in Höhe von 40,1 % fest. Die Erhebung der Kreisumlage rechtfertigte er mit der in seinem Haushalt bestehenden Bedarfssituation. Die Festsetzung des Kreisumlagesatzes beruht ausweislich des Vorbringens des Beklagten und des vorgelegten Verwaltungsvorgangs auf folgenden Feststellungen:

Der Beklagte forderte im Rahmen der Erarbeitung des Haushaltes 2017 die zuständigen Fachdienste mit Schreiben vom 23.06.2016 zunächst auf, ihre Erträge und Aufwendungen anzumelden, um den Finanzbedarf des Beklagten zu ermitteln (vgl. 1 ff. des Verwaltungsvorgangs). Hierbei wurden die Fachdienste angehalten, alle Ertragsmöglichkeiten zu erschließen und die Aufwendungen möglichst effektiv einzusetzen. Die freiwilligen Leistungen durften nicht ausgeweitet werden, um den diesbezüglichen Bedarf des Beklagten weiter unter 2 % zu halten. Dabei wies der Beklagte darauf hin, dass der Planentwurf für das Haushaltsjahr 2017 ein Defizit von ca. 4,0 Mio. EUR ausweise, welches bei einem fehlenden Ausgleich die Pflicht zur Erstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzepts ab dem Jahre 2017 zur Folge hätte. Der Beklagte ermittelte auf der Grundlage der Zuarbeit der Fachdienste einen notwendigen, jedoch gegenüber dem Vorjahr um 0,4 % gesenkten Kreisumlagesatz von 40,1 %.

Daraufhin kam der Fachdienst Finanzen am 12.08.2016 für das Haushaltsjahr 2017 zu dem Resultat, dass der Ergebnisplan mit Erträgen und Aufwendungen in Höhe von jeweils 232.179.400,00 EUR ausgeglichen aufgestellt werden könne. Dies beruhe auf erhöhten Erträgen, sowie unter anderem höheren Zuschüssen des Landes nach dem Kinderförderungsgesetz (KiFöG) (ca. 6,1 Mio. EUR), einer Erhöhung der Zuweisung nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) um 2.882.100,00 EUR auf 46.826.300,00 EUR und der Erzielung einer höheren Kreisumlage (ca. 6,0 Mio. EUR). Diesbezüglich wurde festgestellt, dass wegen der Erhöhung der Umlagegrundlagen (hier: Steuerkraftmesszahl) um 16,4 Mio. EUR gegenüber dem Jahr 2016 trotz einer Reduzierung der Hebesätze um 0,4 % auf nunmehr 40,1 % eine Erhöhung der Einnahmen von 58,7 Mio. EUR um 6,0 Mio. EUR auf 64,7 Mio. EUR zu verzeichnen sei (vgl. Bl. 231 d. Verwaltungsvorgangs).

Im Zuge der Erarbeitung des Entwurfes der Haushaltssatzung beriet sich sodann der zuständige Fachdienst Finanzen mit der Kommunalaufsicht über die zu erwartenden Auswirkungen des ermittelten Hebesatzes der Kreisumlage, wobei für jede kreisangehörige Gemeinde die konkreten Auswirkungen der Festsetzung des Kreisumlagesatzes auf die finanzielle Leistungsfähigkeit erörtert wurde. Hierbei sei im Ergebnis für keine der Kommunen eine über das zulässige Maß hinaus gehende finanzielle Belastung festgestellt worden.

Die Beschlussvorlage über die Haushaltssatzung des Beklagten für das Haushaltsjahr 2017 (2016/20/0327) sah demnach einen Hebesatz der Kreisumlage von 40,1 % vor. Die Anlage zum Beschlussentwurf enthielt dabei unter anderem den Haushaltsplan für das Jahr 2017, eine Übersicht zur Entwicklung der Kreisumlage 2016 und 2017 nach Gemeinden, sowie eine Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes zum Haushaltsplan des Beklagten vom 15.11.2016. Ausweislich der Begründung der Beschlussvorlage bildeten die Orientierungsdaten des Statistischen Landesamtes vom 20.09.2016 zum FAG LSA die Grundlage für die Erarbeitung des Haushaltsplanes 2017. In Bezug auf die Kreisumlage hieß es wie folgt:

"Die Umlagegrundlagen für die Kreisumlage sind im Jahr 2017 voraussichtlich wesentlich höher als 2016. Trotz einer Reduzierung der Hebesätze der Kreisumlage um 0,4 % auf 40,1 % werden Mehreinnahmen erzielt. Dabei werden nur die Kommunen höher belastet, die höhere Steuereinnahmen erzielt haben."

Der tabellarischen Übersicht zur Entwicklung der Kreisumlage in den Jahren 2016 und 2017 ist dabei in Bezug auf die Klägerin zu entnehmen, dass diese im Jahr 2016 trotz des höheren Umlagesatzes von 40,5 % zur Zahlung einer Kreisumlage in Höhe von lediglich 3.601.508,00 EUR verpflichtet war. Im Jahr 2017 ergab sich hingegen eine vorläufige Höhe von 5.700.878,00 EUR trotz eines geringeren Umlagesatzes von 40,1 % (vgl. Bl. 23 d. Verwaltungsvorgangs).

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 war sodann Gegenstand von Beratungen in den Ausschüssen des Beklagten. In der 23. ordentlichen Sitzung des Kreisausschusses vom 19.10.2016 erklärte der Fachbereichsleiter 2 des Fachdienstes Finanzen, dass der Ergebnisplan mit Erträgen und Aufwendungen in Höhe von 232.179.400,00 EUR ausgeglichen aufgestellt wurde. Eine Entnahme aus dem Eigenkapital habe nicht erfolgen müssen, damit der Haushalt genehmigungsfähig ist. Im Rahmen der Darstellung der Schwerpunkte der Entwicklung der Erträge verwies er dabei unter anderem auf die aus der Kreisumlage erhöhten Erträge in Höhe von 6 Mio. EUR. Er führte aus, dass sich die Umlagegrundlagen um 16,4 Mio. EUR gegenüber 2016 erhöht haben. Dabei sei trotz der Reduzierung der Hebesätze um 0,4 % auf 40,1 % eine Erhöhung der Einnahmen von 58,7 Mio. EUR um 6,0 Mio. EUR auf 64,7 Mio. EUR zu verzeichnen. Insoweit wurde auf die Anlage zur Beschlussvorlage bezüglich der Übersicht zu den Auswirkungen der Kreisumlage auf die Städte und Gemeinden des Beklagten verwiesen.

Die erhöhten Einnahmen durch die Kreisumlage bildeten unter anderem auch einen Gegenstand in der öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 24.10.2016 und des Kultur- und Sozialausschusses vom 02.11.2016.

Mit Schreiben vom 24.10.2016 informierte der Beklagte die kreisangehörigen Gemeinden über die beabsichtigten Hebesätze für die Kreisumlage im Haushaltsjahr 2017. Darin wurde ausgeführt, dass der Kreistag in seiner Sitzung am 23.11.2016 den Haushalt des Beklagten für das Jahr 2017 behandelt habe. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 sehe dabei einen Hebesatz in Höhe von 40,1 % vor. Die Berechnung der Kreisumlage erfolge auf der Grundlage des Finanzausgleichsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (FAG).

Der Haushaltsplan des Beklagten für das Haushaltsjahr 2017 war zudem Gegenstand der Sitzung des Vorstandes des Kreisverbandes Börde des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt (SGSA) am 01.11.2016. Mitglied des Vorstandes war auch der zu diesem Zeitpunkt amtierende Bürgermeister der Klägerin. Im Rahmen der Sitzung wurde die leichte Reduzierung des Hebesatzes der Kreisumlage vom Vorstand als

positiv bewertet. Dadurch sei für einige Gemeinden eine Entlastung erfolgt. Mit Schreiben vom 15.11.2016 teilte der Vorstandsvorsitzende des Kreisverbandes Börde dem Fachbereichsleiter 2 des Beklagten das Ergebnis der Beratung über den Haushaltsplan mit. Dieses Schreiben wurde Anlage der Beschlussvorlage zur Haushaltssatzung (2016/20/0327).

In der 24. ordentlichen Sitzung des Kreisausschusses vom 16.11.2016 informierte Herr Kluge die Mitglieder des Kreisausschusses, dass sich die Eckdaten des Haushaltsplanes seit dem 19.10.2016 nicht geändert hätten und berichtete über die Arbeitsergebnisse der Fachausschüsse. Sodann wurde beschlossen, dass die Beschlussvorlage zur Beschlussfassung an den Kreistag weitergeleitet werden solle.

Der Kreistag des Beklagten beschloss sodann in der 12. ordentlichen Sitzung am 23.11.2016 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 (nach der Beschlussvorlage 2016/20/0327). In der Kreistagssitzung wurde unter anderem festgestellt, dass der Entwurf des novellierten Finanzausgleichsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für eine Abkehr von der Unterfinanzierung stehe. Als Folge bestand die Möglichkeit zum Haushaltsausgleich, womit der Landkreis nunmehr in der Lage sei, den Hebesatz der Kreisumlage leicht zu reduzieren, um seiner Ausgleichsfunktion gerecht zu werden.

Mit Schreiben vom 24.11.2016 setzte der Beklagte die kreisangehörigen Gemeinden über den in der Kreistagssitzung am 23.11.2016 beschlossenen Haushalt für das Jahr 2017 in Kenntnis, hierbei insbesondere über den in § 5 der Haushaltssatzung festgesetzten Hebesatz für die Kreisumlage in Höhe von 40,1 %. Dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt legte er die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2017 zur Genehmigung vor, welches mit Bescheid vom 22.12.2016 unter anderem von einer Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung für das Jahr 2017 absah.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wurde im Amtsblatt des Beklagten vom 01.03.2017 bekannt gemacht.

Mit hier streitigem Bescheid vom 24.04.2017 setzte der Beklagte gegenüber der Klägerin eine Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2017 in Höhe von 5.784.933,00 EUR auf der Grundlage des Kreisumlagesatzes von 40,1 % der maßgeblichen Umlagegrundlagen fest.

Hiergegen hat die Klägerin am 01.06.2017 Klage erhoben und führt zur Begründung im Wesentlichen aus, dass der streitige Kreisumlagenbescheid materiell rechtswidrig sei, da er auf einer unwirksamen Rechtsgrundlage beruhe. Denn § 5 der Haushaltssatzung des Beklagten sei nicht mit Art. 28 GG vereinbar, da er die verfassungsmäßigen Vorgaben bei der Berechnung des Kreisumlagesatzes nicht eingehalten habe. So habe der Beklagte entgegen der Rechtsprechung, insbesondere des Bundesverwaltungsgerichts, die Kreisumlage allein nach seinen Bedürfnissen festgesetzt und die von der Rechtsprechung gestellten Anforderungen beim Beschluss über die Haushaltssatzung

missachtet. Er habe unter Verletzung des Grundsatzes des finanziellen Gleichrangs zur Entscheidungsfindung nur seinen eigenen Aufgabenbestand und seinen eigenen Finanzbedarf, nicht aber auch den Aufgabenbestand und den finanziellen Bedarf der kreisangehörigen Gemeinden ermittelt und zugrunde gelegt. Eine Darstellung der Aufgabenstellungen und Finanzbedarfe der Klägerin sei sowohl bei den Sitzungen des Kreistages als auch in den Ausschüssen unterblieben. Bei der Kreisumlagenfestsetzung des Beklagten selbst habe es sich um ein verwaltungsinternes Verfahren gehandelt, welches ohne tragfähige Einbeziehung der Klägerin durchgeführt worden sei. Die kreisangehörigen Gemeinden seien nur über den bereits ausgearbeiteten Entwurf in Kenntnis gesetzt worden. Eine etwaige Erörterung des Haushaltsentwurfes des Beklagten im Rahmen einer Sitzung des örtlichen Kreisverbandes des SGSA ersetze eine Anhörung bzw. Einbeziehung der Gemeinden nicht, wobei auch in diesem Rahmen keine Abfrage des Aufgabenbestandes und des finanziellen Bedarfs der Klägerin erfolgt sei. Vielmehr sei nur der Kreishaushalt ohne Betrachtung der Bedarfe der kreisangehörigen Gemeinden grob dargestellt worden.

Die Missachtung der aus Art. 28 GG abgeleiteten, zwingenden Verfahrensgrundsätze, die der Beklagte bei der Festlegung der Kreisumlage zu beachten habe, führe allein zur Rechtswidrigkeit des Bescheides. Dies gelte selbst dann, wenn eine klageführende Gemeinde selbst jedenfalls durch die Kreisumlage nicht unter die verfassungsmäßig garantierte finanzielle Mindestausstattung falle. Denn das Gebot der Gleichrangigkeit der öffentlichen Aufgaben der Verwaltungsträger der verschiedenen Stufen stehe als eigenständiger Grundsatz gleichberechtigt und unabhängig neben den anderen Geboten bzw. Verboten des Art. 28 GG. Andernfalls würde dies zu einer unzulässigen Beschränkung der Verfassungsrechte der kreisangehörigen Gemeinde und letztendlich zu einer Entwertung des durch das Bundesverwaltungsgericht hervorgehobenen Gebotes des finanziellen Gleichrangs führen. Denn so könne ein Kreis, dessen Gemeinden über die finanzielle Mindestausstattung verfügen, unabhängig von den Bedarfen der kreisangehörigen Gemeinden und der Gleichwertigkeit der kreislichen und gemeindlichen Aufgaben eine Kreisumlage festsetzen, ohne dass dies je angreifbar wäre.

Ungeachtet dessen werde jedoch durch die Kreisumlagenerhebung die finanzielle Leistungsfähigkeit der Klägerin beeinträchtigt. Infolge des erheblichen Gewerbesteuer einbruchs sei ab dem Jahre 2013 eine strukturelle Unterfinanzierung zu verzeichnen. Der Haushalt der Klägerin sei seit Jahren offenkundig unterfinanziert und die Gemeinde verfüge auf Dauer nur über eine unzureichende, ihrer Aufgabenstellung nicht gerecht werdender Finanzausstattung. Es handele sich um keine kurzfristige, durch Kassenkredit aufzufangende Sondersituation. Der Steuereinbruch habe für die Klägerin strukturelle, langwierige Folgewirkungen, die trotz massiver Gegenmaßnahmen über lange Jahre die Erledigung der örtlichen öffentlichen Aufgaben kennzeichnen werde. Zwar könne die Klägerin durchaus noch Beträge in einem erheblichen Ausmaß aufwenden, um freiwillige Aufgaben zu finanzieren. Sie sei jedoch wegen der mit dem Steuereinbruch einhergehenden Niveauverschiebung faktisch dazu nicht mehr in der Lage. So habe für die Klägerin vor dem Struktureinbruch die Möglichkeit bestanden über 20 %

der Gesamtaufgaben eines Haushaltsjahres für freiwillige Leistungen einzuplanen. Diese seien in Bezug auf die neue Haushaltssituation jedoch nicht als freiwillig anzusehen. Sie seien nicht kalenderbezogen und beträfen fortlaufende Projekte, deren vertragliche Beziehungen nicht sofort auflösbar seien. Diese "gebundenen Mittel" seien demnach nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht als Mittel anzusehen, die der Klägerin zur kommunalen Selbstverwaltung im engeren Sinne zur Verfügung stehen. Die Quote der ungebundenen Mittel der freiwilligen Aufgaben sei demnach in den Jahren 2016 und 2017 nur bei 0,7 % zu verzeichnen.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 24.04.2017 in Höhe von 4.918.233,00 EUR aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er verteidigt den streitigen Bescheid und führt zur Begründung im Wesentlichen aus, dass er die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2017 entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ermittelt habe, wobei er die Finanzsituation der kreisangehörigen Gemeinden – und damit auch der Klägerin – in rechtskonformer Weise berücksichtigt habe.

Der Kreisumlagebescheid sei zunächst nicht wegen formeller Mängel im Festsetzungsverfahren nichtig. So folge weder aus § 99 Abs. 3 KVG LSA in Verbindung mit den Regelungen des Finanzausgleichsgesetzes noch aus Art. 28 Abs. 2 GG eine Verpflichtung des Beklagten, die Klägerin durch ein förmliches Beteiligungsverfahren in die Ermittlung und Festsetzung der Kreisumlage einzubeziehen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts habe ein umlageberechtigter Landkreis vielmehr nur die finanzielle Ausstattung der kreisangehörigen Gemeinde angemessen zu berücksichtigen, ohne hierbei konkrete Verfahrenserfordernisse aufzustellen. Eine angemessene Berücksichtigung der Finanzsituation der kreisangehörigen Gemeinden im Rahmen der Haushaltsaufstellung und der Festlegung des Kreisumlagesatzes sei jedoch erfolgt. So habe er "hausintern" eine Betrachtung der Gemeindefinanzen durchgeführt und sei zu dem Schluss gekommen, dass mit dem beabsichtigten Kreisumlagesatz keine übermäßige Belastung der Kommunen einhergehe. Zudem sei im Rahmen einer gemeinsamen Betrachtung der Gemeindehaushalte mit der Kommunalaufsicht ein Eingriff in die finanzielle Mindestausstattung nicht festgestellt worden. Hierbei seien die aktuellen Haushalte der Gemeinden und die Entwicklung im Finanzplan des Folgejahres nach einzelnen Gemeinden beraten worden. Auf der Grundlage dieser Betrachtung der Gemeindefinanzen habe der Beklagte bereits ein sehr genaues Bild von der Finanzausstattung der Gemeinden und der Auswirkungen des Kreisumlagesatzes auf den jeweiligen Gemeindehaushalt. Im Ergebnis des Abwägungsprozesses zwischen dem Finanzierungsinteresse des Landkreises und dem Interesse der kreisangehörigen

Gemeinden an einer möglichst großen "freien Finanzspitze" habe der Beklagte die Kreisumlage sogar um 0,4 % gesenkt und die Konsolidierungsbemühungen sogar aktiv unterstützt. Zuletzt sei der Klägerin mit Schreiben vom 24.10.2016 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden, von welcher sie jedoch keinen Gebrauch gemacht habe. Damit habe sie gerade zu erkennen gegeben, dass es keine vorrangig zu berücksichtigen Finanzierungsinteressen gebe und eine Verletzung der finanziellen Mindestausstattung nicht zu befürchten sei. Auch sei im Rahmen der Beratung des Haushaltsentwurfes des Beklagten einschließlich des darin enthaltenen Kreisumlagesatzes vom Vorstand des Kreisverbandes Börde des SGSA eine außergewöhnliche finanzielle Belastung einzelner Kommunen nicht aufgezeigt worden.

Ungeachtet dessen rechtfertige jedoch allein eine fehlerhafte Vorgehensweise im Vorfeld der Festsetzung des Kreisumlagesatzes die Aufhebung des Umlagebescheides nicht, wenn sich der Umlagesatz, wie vorliegend, als richtig erweise. Denn die Einbeziehung der Gemeindeinteressen in das Kreisumlagefestsetzungsverfahren diene allein der Sicherstellung, dass der letztendlich festgesetzte Hebesatz nicht das Recht der Gemeinden auf eine finanzielle Mindestausstattung verletze. Sei eine solche Verletzung jedoch im Ergebnis nicht erkennbar, habe sich auch ein möglicher Fehler im Festsetzungsverfahren nicht ausgewirkt und könne somit eine Rechtswidrigkeit des festgesetzten Hebesatzes nicht rechtfertigen.

Die verfassungsrechtlich verbürgte finanzielle Mindestausstattung der Klägerin sei jedoch durch die Kreisumlagenfestsetzung des Beklagten für das Jahr 2017 nicht gefährdet gewesen. Eine strukturelle Unterfinanzierung sei nicht erkennbar. So betrage insbesondere der Anteil der freiwilligen Leistungen gemessen an den Gesamtausgaben aus dem laufenden Haushalt im Jahre 2017 noch 21,5 %, obwohl sich die Klägerin in der Haushaltskonsolidierung befände. Hierbei sei der Anteil der von der Klägerin angeführten "gebundenen Mittel" nicht zu berücksichtigen, da auch diese freiwillige Aufgaben darstellen würden.

Zuletzt sei eine Ursächlichkeit der Kreisumlagenerhebung durch den Beklagten für eine etwaige Unterschreitung der finanziellen Mindestausstattung weder dargelegt noch bewiesen. Die Klägerin habe nachvollziehbar zu begründen, inwiefern sie durch die Höhe der Kreisumlage objektiv gehindert sei, die ihr obliegenden Aufgaben in dem erforderlichen Maß zu erfüllen. Sie habe jedoch bereits nicht behauptet, dass sie ihre Pflichtaufgaben nicht erfüllen könne. Vielmehr sei die Klägerin für ihre finanzielle Situation selbst verantwortlich. Sie sei den Anforderungen an eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung sowie an einer eigenwirtschaftlichen Bewältigung der kommunalen Finanzkrise nicht gerecht geworden. Sie verfüge über die bislang ergriffenen Maßnahmen hinaus über weitere Einsparpotenziale im gesamten Aufgabenbereich, insbesondere im freiwilligen Bereich.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und den beigezogenen Verwaltungsvorgang des Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidungsfindung.

Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage ist begründet.

Der in Höhe von 4.918.233,00 EUR angegriffene Bescheid des Beklagten vom 24.04.2017, gegen welchen ein Widerspruchsverfahren gemäß § 68 Abs. 1 S. 2 Alt. 1 VwGO, § 8 a Abs. 1 S. 1 AG VwGO i. V. m. § 73 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 VwGO, §§ 1, 5, 99 KVG LSA nicht durchzuführen war, ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin dadurch in ihren Rechten gemäß § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO.

Der Bescheid ist materiell rechtswidrig, da die mit ihm erfolgte Festsetzung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2017 nach §§ 99 Abs. 3 KVG LSA, 19 FAG i. V. m. § 5 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 (HS 2017) auf einer unwirksamen Rechtsgrundlage beruht. Die konkrete Festsetzung des Kreisumlagesatzes in § 5 HS 2017 in Höhe von 40,01 % verstößt gegen höherrangiges Recht und ist damit nichtig.

1. Die zulässige und unbestrittene Berechtigung des Beklagten im Haushaltsjahr 2017 eine Kreisumlage zu erheben, findet ihre rechtliche Grundlage in § 99 Abs. 3 KVG LSA i. V. m. § 19 FAG. § 99 Abs. 3 S. 1 KVG LSA berechtigt den Landkreis, soweit seine sonstigen Erträge nicht ausreichen, von den kreisangehörigen Gemeinden nach den hierfür geltenden Vorschriften eine Umlage (Kreisumlage) zu erheben, um seinen erforderlichen Bedarf zu decken. Nach § 99 Abs. 3 S. 2 KVG LSA sind die Umlagesätze in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzusetzen. Die Berechnung der Kreisumlage bestimmt sich dabei nach § 19 Abs. 1 und 2 FAG. Danach wird die Kreisumlage gemäß § 99 Abs. 3 KVG LSA in der Haushaltssatzung in Vomhundertsätzen der einzelnen Umlagegrundlagen (Umlagesätze) bemessen. Bei unterschiedlichen Umlagesätzen soll der höchste Umlagesatz den niedrigsten um nicht mehr als ein Drittel übersteigen. Umlagegrundlagen sind nach Absatz 2 die Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden nach § 12 FAG des jeweiligen vergangenen Haushaltsjahres und die Steuerkraftzahlen nach § 14 FAG.

2. Der Beklagte hat vorliegend den Kreisumlagehebesatz nach § 5 der HS 2017 nicht in einer verfassungskonformen Weise festgesetzt. Denn er hat die ihm hierbei gemäß Art. 28 Abs. 2 GG bzw. Art. 87 Abs. 1 und 2 Verf LSA obliegenden verfahrensrechtlichen Anforderungen in Form von Ermittlungs- und Beteiligungspflichten einerseits und Abwägungspflichten andererseits nicht beachtet (a.). Dem Gericht ist es dabei wegen §

114 S. 1 VwGO nicht gestattet, den so festgesetzten Kreisumlagesatz allein auf seine Ergebnisrichtigkeit zu prüfen (b.). Der festgestellte Verstoß gegen die verfahrensrechtlichen Anforderungen bei der Kreisumlagenfestsetzung war vorliegend für die Klägerin auch beachtlich (c.).

a.) Zu Recht weist der Beklagte zwar darauf hin, dass die Ermächtigungsgrundlage des § 99 Abs. 3 KVG LSA i. V. m. § 19 FAG selbst keine ausdrücklich gesetzlich normierten Verfahrensvorschriften zur Festsetzung des Kreisumlagesatzes in der Haushaltsatzung vorsehen. Das Gericht hat jedoch in Ansehung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts mit Urteil vom 11.09.2018 (Az.: 9 A 117/17 MD) entschieden, dass einem umlageberechtigten Landkreis verfassungsrechtlich determinierte verfahrensrechtliche Anforderungen obliegen, welche sich in zwei Kernpflichten in Form von Ermittlungs- und Beteiligungspflichten einerseits und Abwägungspflichten andererseits konkretisieren. Die Geltung der aus den Garantien der Art. 28 Abs. 2 GG bzw. Art. 87 Abs. 1 und 2 Verf LSA hergeleiteten Verfahrenspflichten im Rahmen der Festsetzung der Kreisumlage bezweckt dabei ausschließlich die (auch gerichtlich) überprüfbare Gewährleistung des Grundsatzes des finanziellen Gleichrangs im Rahmen der verfassungsrechtlich verbürgten Garantie der finanziellen Mindestausstattung, welche die absolute Grenze für die Kreisumlagenenerhebung zieht (vgl. BVerwG, U. v. 31.01.2013 - 8 C 1/12 -, juris Rn. 18). Denn Art. 28 Abs. 2 GG bzw. Art. 87 Abs. 1 und 2 Verf gewährleistet in gleichem Maße sowohl dem umlageberechtigten Kreis als auch den Umlageschuldnern das Recht auf eine aufgabenadäquate Finanzausstattung mit der Folge, dass sich auch die jeweiligen Haushaltsinteressen in gleichem Maße, somit gleichberechtigt gegenüberstehen (vgl. BVerwG, U. v. 31.01.2013, a.a.O., juris Rn. 14). Im Spannungsfeld der Kreisumlagenfestsetzung kommt der Wahrung des Grundsatzes des finanziellen Gleichrangs besondere Bedeutung zu, da hierbei die kollidierenden Haushaltsinteressen des umlageberechtigten Landkreises und der Umlageschuldner aufeinandertreffen und einen angemessenen und durch das Verfassungsrecht gesicherten Ausgleich erfahren müssen. Denn wo die Kreisumlage beim Landkreis eine (zulässige) Einnahmequelle ist, entzieht sie auf der anderen Seite den Umlageschuldnern Finanzmittel des eigenen Haushalts. Durch die gesetzlich normierte alleinige Festsetzungskompetenz des Beklagten nach § 99 Abs. 3 KVG LSA i. V. m. § 19 FAG besteht jedoch die Gefahr des einseitigen Vorzuges seiner finanziellen Belange bei der Kreisumlagenfestsetzung. Stehen sich jedoch die Haushaltsinteressen des Landkreises und der Umlageschuldner gleichberechtigt gegenüber, muss in einer rechtlich überprüfbaren Weise sichergestellt werden, dass der vom Bundesverwaltungsgericht auch im Urteil vom 16.06.2015 (Az.: 10 C 13/14) betonte Grundsatz des finanziellen Gleichrangs beachtet und der Gefahr des einseitigen Vorzuges der kreislichen Interessen effektiv begegnet wird. Aus diesem Grunde sind an die Festsetzung der Kreisumlage verfahrensrechtliche (Mindest-)Anforderungen zu stellen, die ungeachtet von der bestehenden Haushaltssituation der Umlageschuldner Geltung beanspruchen. Diese bestehen einerseits in einer Pflicht zur Ermittlung der kollidierenden Finanzbedarfe, welche zwingend eine Beteiligung der betroffenen Umlageschuldner erfordert. Andererseits hat der Landkreis die kollidierenden (Haushalts-)Interessen im Rahmen einer

vorzunehmenden Abwägungsentscheidung in einen angemessenen Ausgleich zu bringen (vgl. zum Vorstehenden: VG Magdeburg, U. v. 11.09.2018, a.a.O., juris Rn. 56 m.w.N.). Die demnach bestehenden verfahrensrechtlichen Gewährleistungspflichten verlangen folglich, dass die beabsichtigte Entscheidung über die Höhe der Kreisumlagesätze zuvor den kreislichen Bereich verlässt und nachfolgend in einer rechtlich überprüfbaren Weise nach außen tritt.

Die generellen verfahrensrechtlichen Anforderungen bei der Festsetzung des Kreisumlagesatzes in der Haushaltssatzung hat der Beklagte jedoch im vorliegenden Fall sowohl im Hinblick auf die Ermittlungs- und Beteiligungspflicht (aa.) als auch auf die Abwägungspflicht (bb.) nicht beachtet.

Das Gericht stellt dabei folgende Mindestanforderungen an die verfahrensrechtliche Ausgestaltung der Kreisumlagenfestsetzung (vgl. U. v. 11.09.2018, a.a.O., juris Rn. 60 ff. m.w.N.):

Ein Landkreis hat zunächst die finanziellen Belange aller Umlageschuldner zielgerichtet zu ermitteln. Dies umfasst eine inhaltliche und eine zeitliche Ebene. Unabhängig davon, welche konkreten Daten er im Rahmen der inhaltlichen Komponente zu erheben hat, um seiner Ermittlungspflicht nachzukommen, ist er jedoch in jedem Falle verpflichtet, die den Umlageschuldnern zukommenden Beteiligungsrechte zu wahren und zu beachten. Diesen kann er nur durch eine ergebnisoffene Anhörung der Umlageschuldner Rechnung tragen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der umlageberechtigte Kreis durch die Kreisumlage den Haushalt der Umlageschuldner durch den Entzug von Finanzmitteln erheblich nachteilig belastet. Die zeitliche Komponente der Ermittlungspflicht erfasst dabei auch die Aktualität der erhobenen Daten. Da die Kreisumlage für das jeweilige Haushaltsjahr festgesetzt wird (vgl. § 99 Abs. 3 S. 2 KVG LSA), bedarf es auch einer in Bezug zur jeweiligen Kreisumlage zeitnahen Erfassung der maßgeblichen Daten.

Im zweiten Schritt hat der Landkreis die ermittelnden kollidierenden finanziellen Belange im Rahmen einer Abwägungsentscheidung in einen angemessenen Ausgleich zu bringen. Eine ordnungsgemäße Abwägung setzt dabei einen Abwägungswillen und eine Abwägungsbereitschaft voraus, wobei der umlageberechtigte Landkreis das abwägungsrelevante Material zu erkennen und zu bewerten hat. Zudem hat er seine Entscheidung dabei offenzulegen (vgl. BVerwG, U. v. 31.01.2013, a.a.O., juris Rn. 14). Der Abwägungsvorgang muss demnach mindestens erkennbar sein. Hierbei wird im Einklang mit der Rechtsprechung des Thüringer Oberverwaltungsgerichts keine „minutiöse“ Abwägung (vgl. U. v. 07.10.2016 - 3 KO 94/12 -, juris Rn. 55) verlangt, jedoch zumindest eine erkennbare und folglich verschriftlichte Auseinandersetzung unter Berücksichtigung des ermittelten abwägungsrelevanten Tatsachenmaterial, insbesondere die Verschriftlichung des Ergebnisweges. Hierbei muss jedenfalls eine erkennbare Gewichtung der sich gegenüberstehenden finanziellen Belange der Umlageschuldner und des Umlagegläubigers erfolgen, welche in die Festsetzung eines konkreten Umla-

gesetzes mündet. Dabei ist mindestens zu fordern, dass die schriftlichen Darlegungen der Abwägungsentscheidung Bestandteil der Beschlussvorlage für den Kreistag werden und folglich Bestandteil seiner Erwägungen.

aa.) Der Beklagte ist anhand des vorstehend aufgezeichneten Maßstabes zunächst seiner Verfahrenspflicht zur Ermittlung der finanziellen Belange nicht nachgekommen, da er die den Umlageschuldnern in diesem Rahmen zukommenden Beteiligungsrechte nicht gewahrt hat.

Entgegen der Ansicht des Beklagten setzt die verfassungskonforme Festsetzung des Kreisumlagesatzes dabei in jedem Fall eine Beteiligung der Umlageschuldner voraus (vgl. u. a. auch: Thür OVG, U. v. 07.10.2016, a.a.O., juris Rn. 52 ff.; VG Bayreuth, U. v. 10.10.2017 - B 5 K 15.701 -, juris Rn. 38). Denn der verfassungsrechtliche Grundsatz des finanziellen Gleichrangs gebietet es, wie beschrieben, gerade die Umlageschuldner in jedem Falle am Festsetzungsprozess der Kreisumlage zu beteiligen, um eine umfassende Betrachtung der finanziellen Situation und Bedarfe des jeweiligen Umlageschuldners zu ermöglichen. Eine reine verwaltungsinterne Ermittlung und Festsetzung der Kreisumlage ohne die Möglichkeit der Einwirkung der betroffenen Umlageschuldner ist - regelmäßig - nicht geeignet, der Gefahr der einseitigen Bevorzugung der kreislichen Interessen effektiv zu begegnen. Hierbei besteht die Besorgnis, dass maßgebliche finanzielle Belange der Umlageschuldner nur in unzureichendem Maße oder keine Berücksichtigung finden. Die Ermittlung der Finanzbedarfe der Umlageschuldner kann sich demnach nicht allein in der Erhebung der maßgeblichen Haushaltsdaten auf der Grundlage der vorliegenden Haushaltspläne und folglich des reinen Zahlenmaterials erschöpfen. Denn die jeweilige Haushaltsaufstellung hat sich an den zwingenden Anforderungen der §§ 98 ff. KVG LSA zu messen. So hat insbesondere der Haushaltsplan gemäß § 101 Abs. 1 S. 2 KVG LSA alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich anfallende Erträge und eingehende Einnahmen (Nr. 1), entstehende Aufwendungen und zu leistende Auszahlungen (Nr. 2) und notwendige Verpflichtungsermächtigungen (Nr. 3) zu enthalten. Es besteht dabei nach § 98 Abs. 3 S. 1 KVG LSA die Pflicht, den Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen. Vor diesem Hintergrund lässt sich anhand der Haushaltspläne zwar ein Überblick über die Finanzsituation verschaffen, da die maßgeblichen Einnahmen und Ausgaben dargestellt werden. Der tatsächliche finanzielle Bedarf eines Umlageschuldners lässt sich dem jedoch nicht entnehmen. Dies kann insbesondere die Wahrnehmung freiwilliger Aufgaben betreffen, welche zurückgestellt werden mussten, um einen Haushaltsausgleich zu erzielen. Auch lässt sich aus den Haushaltsplänen eine konkrete Gewichtung der sich hinter den Haushaltszahlen verbergenden Vorhaben und Pläne eines Umlageschuldners, welche gegebenenfalls besonders zu berücksichtigen sind, nicht ableiten. Das Zahlenmaterial bedarf demnach einer nur durch den Umlageschuldner selbst vorzunehmenden Untersetzung. Nur diese allein vermögen es, ein umfassendes Bild ihres Haushalts und der damit einhergehenden Finanzsituation zu zeichnen. Es muss ihnen ermöglicht werden, auf zu beachtenden Besonderheiten im Rahmen ihres Haushalts

hinzuweisen. Hat ein umlageberechtigter Landkreis sich die finanziellen Belange der Umlageschuldner vor Augen zu führen, um zuletzt eine ordnungsgemäße Abwägung durchzuführen, setzt dies auch eine Betrachtung der finanziellen Belange und folglich der Finanzbedarfe aus der Sicht der Umlageschuldner voraus.

Der Beklagte hat jedoch im vorliegenden Fall die den Umlageschuldnern zukommenden Beteiligungsrechte grundsätzlich verkannt. Ausweislich des eigenen Vorbringens des Beklagten beruhte der Kreisumlagesatz im Beschlussentwurf (2016/20/0327) vom 26.09.2016 auf einem "hausinternen" Verfahren, in dem unstreitig eine Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden nicht erfolgte. So hat der Beklagte hausintern eine Betrachtung der Gemeindefinanzen durchgeführt und die finanzielle Situation der Gemeinden durch eine mit der Kommunalaufsicht durchgeführte gemeinsame Betrachtung der Gemeindehaushalte berücksichtigt. Danach seien insbesondere mit der Kommunalaufsicht die aktuellen Haushalte der Gemeinden und die Entwicklung im Finanzplan des Folgejahres nach einzelnen Gemeinden beraten worden, wodurch der Beklagte ein "sehr genaues Bild" von der Finanzausstattung der Gemeinde hatte. Dieser Aspekt betrifft jedoch ausschließlich die inhaltliche Komponente der Ermittlungspflicht in Form der Datenerfassung. Mag der Beklagte insoweit diesem Aspekt in rechtskonformer Weise nachgekommen sein, kann jedoch auch eine umfassende Datenermittlung eine Beteiligung der Umlageschuldner aus den oben erörterten Gründen nicht ersetzen. Dies ist jedoch nicht geschehen. Den Umlageschuldnern wurde weder Gelegenheit gegeben, ihre Bedarfssituation selbst darzustellen noch im Rahmen einer etwaigen nachgängigen Anhörung die Möglichkeit gegeben, auf die seitens des Beklagten unstreitig erhobenen Daten einzuwirken bzw. diese gegebenenfalls klarstellend zu untersetzen.

Setzt die Kreisumlagenfestsetzung eine Beteiligung der Umlageschuldner durch den Beklagten selbst voraus, hat diese aktiv, zielgerichtet und ergebnisoffen durch diesen selbst zu erfolgen. So muss er den Umlageschuldnern jedenfalls im Rahmen einer Anhörung zeitlich ausreichend Gelegenheit geben, ihre, aus ihrer Sicht beachtliche Belange darzustellen. Demnach vermag weder der Verweis auf das Informationsschreiben vom 24.10.2016 noch die Beratung des Haushaltsentwurfes des Beklagten vom Vorstand des Kreisverbandes Börde des SGSA dem Beteiligungsrecht Rechnung tragen.

Auch das Schreiben des Beklagten vom 24.10.2016 stellt demnach weder eine Anhörung der Umlageschuldner dar, noch wurde diesen hiermit eine Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Denn bereits ausweislich der Überschrift handelt es sich nur um eine Information über die Hebesätze für die Kreisumlage 2017 (vgl. Bl. 284 d. Verwaltungsvorgangs). Das Schreiben enthält ausschließlich eine Mitteilung, dass in der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 ein Hebesatz der Kreisumlage von 40,1 % vorgesehen ist, wobei die Berechnung auf der Grundlage des Finanzausgleichsgesetzes erfolge. Es ist danach bereits nicht erkennbar, dass hiermit die Umlageschuldner aufgefordert wurden, sich aktiv am Festsetzungsverfahren zu beteiligen, noch dass

ihnen die Möglichkeit eingeräumt wurde, auf den Hebesatz einzuwirken. Dies gilt zudem gleichermaßen für das Schreiben des Beklagten vom 24.11.2016, in dem er mitteilte, dass der Kreistag in der Sitzung am 23.11.2016 den Haushalt des Beklagten für das Jahr 2017 beschlossen hat und in der Haushaltssatzung ein Hebesatz von 40,1 % festgesetzt worden ist. Zwar bestand für die Klägerin im Lichte des Schreibens vom 24.10.2016 die Möglichkeit, sich ungefragt zu der Höhe der in der Haushaltssatzung vorgesehenen Hebesätze zu äußern bzw. eigene finanzielle Belange dem Beklagten mitzuteilen. Eine solche Stellungnahme hätte der Beklagte jedoch selbst nicht aktiv veranlasst, welches jedoch die Beteiligungspflicht gerade erfordert. Dass die Klägerin im Hinblick auf diese Schreiben keine Stellungnahme zu ihrer Haushaltssituation und ihren finanziellen Belangen abgegeben hat, kann ihr demnach nicht zum Nachteil gereichen. Denn es war für sie bereits objektiv nicht erkennbar, dass ihr die Möglichkeit zu einer solchen grundsätzlich eingeräumt worden ist. Auch stellt dies keine Beteiligung im Wege einer wahrnehmbaren Einwirkungsmöglichkeit auf den Entscheidungsprozess des Beklagten dar.

Weiterhin stellt auch eine Beratung des Haushaltsentwurfes des Beklagten in der Sitzung des Kreisverbandes Börde des SGSA keine Beteiligung der Klägerin am konkreten Festsetzungsverfahren der Kreisumlage dar. Der Klägerin kann insoweit nicht entgegengehalten werden, dass ihr (zu diesem Zeitpunkt amtierender) Bürgermeister Mitglied des Vorstandes sei und den Haushaltsentwurf "mitberaten" habe. Denn hierbei handelt es sich auch um keine zielgerichtete Beteiligung der Klägerin durch den Beklagten bezüglich der Festsetzung der Kreisumlage selbst. Zudem befasste sich der Vorstand nicht mit der Kreisumlage des Beklagten und den Auswirkungen auf die Umlageschuldner; vielmehr war der Haushaltplan des Beklagten an sich Gegenstand der Sitzung, welcher seitens des Vorstandes des Kreisverbandes Börde insbesondere im Hinblick auf § 2 Abs. 1 Punkt 1 der Satzung des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt e.V. einer Prüfung zu unterziehen war. Danach hat der SGSA den Selbstverwaltungsgedanken zu pflegen und für die verfassungsmäßigen Rechte der gemeindlichen Selbstverwaltung und ihren Aufgaben einzutreten. Zwar befasste sich der Vorstand in der Sitzung auch mit der Kreisumlagerhebung als Bestandteil des Haushaltes des Beklagten. Eine qualifizierte Auseinandersetzung mit dem Kreisumlagesatz selbst unter Berücksichtigung der Haushaltsinteressen der Umlageschuldner fand hingegen nicht statt. So heißt es in der Stellungnahme nur, dass die leichte Reduzierung des Hebesatzes der Kreisumlage positiv bewertet wird und für einige Gemeinden dadurch eine Entlastung erfolgt. Zudem ersetzt eine Befassung des Kreisverbandes die Beteiligung der Umlageschuldner am Festsetzungsverfahren nicht. Hierbei können zwar unter Gesamtbetrachtung aller Umlageschuldner gegebenenfalls Anregungen an den Beklagten weitergeleitet werden. Eine Auseinandersetzung mit den einzelnen Haushaltsinteressen der Umlageschuldner wird hingegen nicht bezweckt. Diese hat vielmehr gezielt und nicht nur bei Gelegenheit durch den Beklagten innerhalb seiner Institutionen zu erfolgen, um im zweiten Schritt eine ordnungsgemäße Abwägung zu gewährleisten.

bb.) Neben der Nichtbeachtung der den Umlageschuldnern zukommenden Beteiligungsrechte hat der Beklagte zudem entgegen den verfassungsrechtlich gebotenen Anforderungen des Art. 28 Abs. 2 GG seiner endgültigen Kreisumlagenfestsetzung keine offengelegte Abwägungsentscheidung zugrunde gelegt. Zwar verlangt ein verfassungskonformer qualifizierter Abwägungsvorgang im Einklang mit der Rechtsprechung des Thüringer Obergerichts keine „minutiöse“ Abwägung (vgl. U. v. 07.10.2016, a.a.O., juris Rn. 55). Ein solcher muss jedoch wenigstens erkennbar sein, woran es jedoch im vorliegenden Fall bereits mangelt.

Der Beklagte hat keine ordnungsgemäße Abwägungsentscheidung getroffen. Welche Anforderungen an die konkrete Ausgestaltung der Abwägungsentscheidung zu stellen sind (vgl. u.a.: VG des Saarlandes, U. v. 23.03.2018 - 3 K 1916/15 -, juris), bedarf vorliegend keiner Entscheidung, da weder dem vorliegenden Verwaltungsvorgang noch den Ausführungen des Beklagten im Klageverfahren ein Abwägungsvorgang im hier geforderten Sinne zu entnehmen ist. Dies folgt einerseits bereits aus dem Umstand, dass keine ordnungsgemäße Ermittlung des abwägungsrelevanten Materials erfolgt ist und es daher bereits nicht ausgeschlossen werden kann, dass er erhebliche abwägungsrelevante Elemente übersehen hat. Andererseits mangelt es im vorliegenden Fall jedoch an einer offengelegten und folglich verschriftlichten Auseinandersetzung mit dem ermittelten abwägungsrelevantem Material, insbesondere der Verschriftlichung des Ergebnisweges.

Eine substantielle Abwägung mit den widerstreitenden finanziellen Interessen der Umlageschuldner und des umlageberechtigten Landkreises ist nicht erkennbar. Weder der Beschlussvorlage zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 noch den Beschlussauszügen über die öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse ist eine Abwägungsentscheidung zu entnehmen. Gegenstand der Beratung bildet ausschließlich der Vorgang, dass sich trotz einer Reduzierung der Hebesätze Mehreinnahmen erzielen lassen wegen höherer Umlagegrundlagen (hier: Schlüsselzuweisungen). Dabei werden nur die Kommunen höher belastet, die höhere Steuereinnahmen erzielen. Eine nähere Auseinandersetzung mit dem Umfang sowie der jeweiligen Beachtlichkeit ist nach den vorgelegten Unterlagen nicht erfolgt. In der Niederschrift zur Sitzung des Kreistages vom 23.11.2016 heißt es, dass es dem Beklagten möglich war, den Haushaltsausgleich zu erreichen und er daher in der Lage war, den Hebesatz leicht zu reduzieren, um seiner Ausgleichfunktion gerecht zu werden. Dies gehöre zu einer "gelebten Konsolidierungsbereitschaft". Dem steht jedoch bereits entgegen, dass für 16 der 35 Umlageschuldner trotz objektiver Senkung des Hebesatzes eine Erhöhung der absoluten Kreisumlage zu verzeichnen war. Ausweislich der Übersicht zur Entwicklung der Kreisumlage 2016 und 2017 ergab sich dabei insbesondere für die Klägerin ein Mehrbetrag in Höhe von 2.099.370,00 EUR (vgl. Anlage zur Beschlussvorlage, Bl. 23 d. Verwaltungsvorgangs). So wäre insbesondere vor diesem Hintergrund eine offengelegte Abwägungsentscheidung seitens des Beklagten zu fordern, in welchem Umfang er die vermehrten Haushaltsbelastungen für die 16 betroffenen Umlageschuldner erkannt hat und warum er (dennoch) den gewählten Umlagesatz bekräftigt. Insgesamt kann

sich das Gericht ohnehin des Eindrucks nicht erwehren, dass der Hebesatz nicht wegen der finanziellen Interessen der Gemeinden gesenkt worden ist, sondern allein deshalb, weil durch die Erhöhung der Umlagegrundlagen Mehreinnahmen zu verzeichnen waren und der Kreishaushalt ausgeglichen werden konnte. Zudem hätte im Rahmen der Abwägungsentscheidung vorliegend ferner Berücksichtigung finden müssen, dass dem Beklagten im Haushaltsjahr 2017 die Aufstellung eines ausgeglichenen Haushaltes möglich war, bei der Klägerin jedoch eine Unterfinanzierung des Ergebnisplanes in Höhe von 4.918.233,00 EUR bestand. Dies gilt jedoch auch für die Gewichtung der Wahrnehmung von freiwilligen Aufgaben, insbesondere in Bezug auf die "Gebundenheit" von Mitteln bei der Klägerin. Ist eine offengelegte und verschriftliche Entscheidung, welche auf den tragenden Abwägungsgründen beruht, mithin nicht erfolgt, ist dem Gericht eine Überprüfung der verfassungskonformen Gewichtung der kollidierenden finanziellen Belange durch den Beklagten nicht möglich.

b.) Hat der Beklagte die verfahrensrechtlichen (Mindest-)Anforderungen bei der Festsetzung des Kreisumlagesatzes in der Haushaltssatzung nicht beachtet, führt allein dies zur Unwirksamkeit der nach § 5 der HS 2017 erfolgten Festsetzung des Kreisumlagesatzes der Höhe nach. Denn das Gericht ist wegen der von dem Beklagten bei der Festsetzung des konkreten Kreisumlagesatzes in der Haushaltssatzung zu fordernden umfangreichen, vielschichtigen und komplexen Prognoseentscheidung nicht berechtigt bzw. verpflichtet, den festgesetzten Kreisumlagesatz allein auf seine Ergebnisrichtigkeit zu prüfen und folglich die vorhandene defizitäre Abwägungsentscheidung durch eine ordnungsgemäße Wertung zu ersetzen (vgl. hierzu insbesondere: VG des Saarlandes, U. v. 23.03.2018, a.a.O., juris Rn. 68 ff.). So besteht gemäß § 114 S. 1 VwGO nur ein eingeschränkt gerichtlich überprüfbarer Beurteilungsspielraum, da es sich um eine wertende Entscheidung handelt, bei dem (wie hier maßgeblich) zu prüfen ist, ob der Beklagte von einem zutreffenden und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist, insbesondere alle wesentlichen entscheidungsrelevanten Gesichtspunkte berücksichtigt bzw. umgekehrt nicht einschlägige Gesichtspunkte nicht berücksichtigt hat, sowie im zweiten Schritt er die abstrakt zu ermittelnden Wertungsmaßstäbe beachtet und ausreichend eingehalten hat, sich nicht von sachfremden, willkürlichen oder sonst unsachlichen Erwägungen hat leiten lassen und die getroffene wertende Beurteilung substantiell, in sich schlüssig und nachvollziehbar ist und den Erfordernissen rationaler Abwägung nicht widerspricht (vgl. *Schenke*, in Kopp/Schenke: VwGO Kommentar, 23. Aufl. 2017, § 114 Rn. 28). Die Ausübung des bestehenden Beurteilungsspielraums, soweit das Gericht dies kontrollieren kann (§ 114 S. 1 VwGO), ist jedoch zu beanstanden. Denn der Beklagte ging, wie beschrieben, von einem unvollständig ermittelten Sachverhalt aus und missachtete bei der Festsetzung die geforderten Bewertungsmaßstäbe bzw. die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Abwägungsentscheidung.

c.) Der demnach festgestellte Verstoß gegen die verfassungsrechtlich determinierten Verfahrensanforderungen im Rahmen der Festsetzung des Kreisumlagesatzes in der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 ist im vorliegenden Fall auch für die Klä-

gerin beachtlich. Maßstab der Prüfung der Beachtlichkeit eines Verfahrensverstößes ist vor dem Hintergrund der Einordnung der Verfahrensrechte als primäre Gewährleistungsrechte des Art. 28 Abs. 2 GG, dass eine diesbezügliche Rechtsverletzung nicht offenkundig ausgeschlossen sein darf (vgl. VG Magdeburg, U. v. 11.09.2018, a.a.O.; juris Rn. 85 ff.).

Entgegen der Auffassung der Klägerin kann die Verletzung der Verfahrensvorschriften, die regelmäßig alle Umlageschuldner treffen, für sich allein genommen nicht genügen, um eine Rechtsverletzung des Umlageschuldners selbst zu begründen. Denn die Prüfung der verfassungskonformen Festsetzung des Kreisumlagesatzes in verfahrensrechtlicher Hinsicht erfolgt allein vor dem Hintergrund der Gewährleistung des Rechts auf eine aufgabenadäquate Finanzausstattung nach Art. 28 Abs. 2 GG bzw. Art. 87 Abs. 1 und 2 Verf LSA und kann nicht losgelöst von dieser betrachtet werden. Die Verfahrensanforderungen stellen demnach keinen Selbstzweck dar, sondern haben ausschließlich einen (ihrem aus Art. 28 Abs. 2 GG folgenden Recht) dienenden Charakter. Die verfassungsrechtliche Gewährleistung selbst schützt jedoch ausschließlich den "Kernbereich" der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie und folglich das verfassungsrechtliche Minimum (vgl. BVerwG, U. v. 31.01.2013, a.a.O., juris Rn. 18 ff.). Ist die Unterschreitung der äußersten Grenze des verfassungsrechtlich Hinnehmbaren jedoch offensichtlich und von vornherein ausgeschlossen, gewährleistet Art. 28 Abs. 2 GG den Umlageschuldner „quasi über die Hintertür“ keinen weitergehenden Schutz. Demnach kann der Grundsatz des finanziellen Gleichrangs nach Auffassung des Gerichts für sich allein genommen kein eigenständiges und unabhängiges Gewährleistungsrecht im Rahmen des Art. 28 Abs. 2 GG bilden und hat sich dem geschützten Kernbereich der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie unterzuordnen.

Den Prüfungsmaßstab bei der Beachtlichkeit des festgestellten Verfahrensverstößes bildet jedoch ausschließlich die Frage, ob die Verletzung des Rechts auf eine aufgabenadäquate Finanzausstattung offenkundig ausgeschlossen werden kann. Das Gericht hat demnach eine Verletzung des Art. 28 Abs. 2 GG durch eine Unterschreitung der finanziellen Mindestausstattung nicht positiv festzustellen, zumal, wie bereits beschrieben, nur eine Prüfung der Verfahrensrichtigkeit und nicht der Ergebnisrichtigkeit der festgesetzten Kreisumlage erfolgt (siehe b.). Nur wenn Anzeichen einer Verletzung offensichtlich ausgeschlossen werden können, wird dem dienenden Charakter der Verfahrensanforderungen nicht mehr Rechnung getragen. Um feststellen zu können, ob Anzeichen einer Verletzung des Art. 28 Abs. 2 GG vorliegen, hat das Gericht eine Gesamtbetrachtung der Haushaltslage des klagenden Umlageschuldners vorzunehmen. Dies erfasst sowohl eine inhaltliche als auch eine zeitliche Ebene. Auf der inhaltlichen Ebene hat eine umfassende Betrachtung der Gesamtheit der Finanzsituation des Umlageschuldners, wie sie sich etwa durch die im Haushaltsplan eingestellten Erträge und Aufwendungen ergibt, zu erfolgen. Die vorzunehmende Gesamtbetrachtung erfasst dabei innerhalb der zeitlichen Ebene nicht nur das Haushaltsjahr, welches die in Streit stehende Kreisumlagerhebung erfasst, sondern vielmehr einen weitergehenden Zeitraum, an welchem sich die maßgeblich vorherrschende Finanzlage bestimmen lässt.

Denn ausweislich der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wird der Kernbereich der verfassungsrechtlichen Selbstverwaltungsgarantie nicht schon dann verletzt, wenn die Finanzausstattung einer Gemeinde nicht nur in einem Jahr oder nur einen vorübergehenden Zeitraum hinter dem verfassungsgebotenen Minimum zurückbleibt, sondern eine dauerhafte strukturelle Unterfinanzierung anzunehmen ist (vgl. BVerwG, U. v. 31.01.2013, a.a.O., juris Rn. 41). Kann demnach bei der vorzunehmenden Gesamtbetrachtung eine dauerhafte Unterfinanzierung des Haushalts des klagenden Umlageschuldners nicht ausgeschlossen werden, bildet dies für sich allein genommen bereits einen gewichtigen Anhaltspunkt für das Bestehen einer Notlage im Haushalt und folglich für Anzeichen einer Verletzung des Rechts auf eine aufgabenadäquate Finanzausstattung. Auf die Ursache einer tatsächlich bestehenden Haushaltsnotlage kommt es hingegen im Rahmen der Prüfung der Beachtlichkeit eines Verfahrensverstößes nicht an. Vielmehr ist dies ein Aspekt, der in der zu treffenden Abwägungsentscheidung bei der Frage der Gewichtung der gegensätzlichen Haushaltsinteressen im Einzelfall Berücksichtigung finden dürfte; folglich erfolgt eine Detailprüfung der Haushaltslage nicht. Dies hat zur Folge, dass ein beklagter Landkreis mit seinem Vorhalt eines etwaigen Verstößes des Umlageschuldners gegen die Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung nach § 98 KVG LSA nur bedingt gehört werden kann, weshalb es im Rahmen der Beachtlichkeitsprüfung regelmäßig rechtlich unerheblich ist, ob weitere Einsparmöglichkeiten, Konsolidierungspotenzial oder die Möglichkeit der Kreditaufnahme bestehen. Ist im Ergebnis der Gesamtbetrachtung der Haushaltslage des Umlageschuldners eine dauerhafte Notlage festzustellen, wird diese mitursächlich auch durch die Zahlung einer Kreisumlage verursacht. Denn die Verpflichtung zur Zahlung einer Kreisumlage bildet grundsätzlich eine bedeutende Position innerhalb der Aufwendungen eines Umlageschuldners. Auch diese entzieht dem Umlageschuldner Finanzmittel, welche bei der Haushaltsplanung zu berücksichtigen sind.

Der vorliegende Verfahrensverstoß ist unter Berücksichtigung des aufgezeigten Prüfungsgegenstandes und -maßstabes für die Klägerin beachtlich. Denn in Bezug auf ihre Haushaltslage ist bei der vorzunehmenden inhaltlichen und zeitlichen Gesamtbetrachtung des Haushalts nicht offenkundig und von vornherein ausgeschlossen, dass ihr Recht auf eine verfassungsrechtlich aufgabenadäquate Finanzausstattung durch den festgesetzten Umlagesatz verletzt ist. So lässt sich ausweislich des Vortrages der Klägerin ab dem Haushaltsjahr 2013 eine fortlaufende erhebliche Unterfinanzierung feststellen, welche maßgeblich durch den erheblichen Gewerbesteuerseinbruch hervorgerufen worden ist. Dabei ergibt sich allein aus den Jahren 2015 bis 2017 ein Fehlbetrag an Finanzmitteln in Höhe von ca. 23 Mio. EUR. Die Zahlungsfähigkeit der Klägerin konnte dabei im Jahre 2017 nur über die Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten gewährleistet werden. Im Haushaltsjahr 2018 sei eine Unterfinanzierung in Höhe von 2,12 Mio. EUR absehbar, im Haushaltsjahr 2019 in Höhe von 0,59 Mio. EUR. Der Abbau der Unterfinanzierung soll ausweislich des fortgeschriebenen Haushaltskonsolidierungskonzeptes der Klägerin spätestens zum Jahre 2023 ermöglicht werden. Die demnach vorliegende unstreitige dauerhafte Unterfinanzierung begründet demnach allein

Anzeichen für die Verletzung der finanziellen Mindestausstattung nach Art. 28 Abs. 2 GG. Eine Detailprüfung des Haushalts erfolgt nicht, sodass der Vorhalt des Beklagten, die Klägerin sei für ihre finanzielle Situation selbst verantwortlich (insb. fehlender Konsolidierungswille, Haushaltsführung, bestehende Einsparmöglichkeiten) im Rahmen der Beachtlichkeitsprüfung nicht trägt. Den Maßstab bildet das Vorliegen von Anzeichen für eine Verletzung des Art. 28 Abs. 2 GG, nicht wie diese im Einzelfall hervorgehoben worden sind. Auch dass die Klägerin im Haushaltsjahr 2017 freiwillige Leistungen in Höhe eines Anteils von 21,5 % gemessen an den Gesamtaufgaben wahrnahm, steht den festgestellten Anzeichen einer Verletzung der finanziellen Mindestausstattung nicht entgegen. So könnte dies zwar einer tatsächlich vorliegenden Verletzung des Art. 28 Abs. 2 GG entgegenstehen, da die Klägerin demnach noch über "freie Spitzen" verfügen könnte, um zusätzlich freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben in noch merklichem Umfang wahrzunehmen (vgl. insoweit BVerwG, U. v. 31.01.2013, a.a.O., juris Rn. 19). Die rechtliche Einordnung dieses Aspektes bleibt der Prüfung der Verletzung des Art. 28 Abs. 2 GG (hier: der finanziellen Mindestausstattung) die Höhe der festgesetzten Kreisumlage vorbehalten. Im hiesigen Verfahren ist jedoch die Prüfung der Beachtlichkeit bzw. die Berechtigung zur Geltendmachung eines Verfahrensverstößes im Rahmen der Kreisumlagenfestsetzung streitgegenständlich.

Die Kreisumlagenerhebung ist entgegen der Ansicht des Beklagten auch mitursächlich für die vorliegenden Anzeichen einer Verletzung der finanziellen Mindestausstattung. Denn diese bildet im Rahmen der vorzunehmenden Gesamtbetrachtung eine bedeutende Ausgabenposition in der Haushaltsplanung der Klägerin. So standen im Haushaltplan für das Jahr 2017 den Einnahmen in Höhe von 25.138.247,00 EUR Ausgaben in Höhe 30.056.480,00 EUR gegenüber. Im Rahmen der Ausgaben nahm dabei die Kreisumlage in Höhe von 5.784.933,00 EUR einen erheblichen Anteil von ca. 19,2 % ein. Eine Einzelfallbetrachtung der Auswirkungen der Kreisumlage auf den Haushalt der Klägerin verbietet sich auch, wie bereits beschrieben, da vorliegend die Ergebnisrichtigkeit der Höhe der Kreisumlage nicht zu prüfen ist. Maßgeblich bleiben der vorstehend festgestellte Verfahrensverstoß und die bestehende rechtliche Berechtigung der Klägerin, diesen geltend zu machen.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit findet ihre Grundlage in § 167 VwGO in Verbindung mit § 709 ZPO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 3 S. 1 GKG.

Die Berufung wird wegen grundsätzlicher Bedeutung gemäß §§ 124 a Abs. 1 S. 1, 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zugelassen, da die hier maßgeblichen Rechtsfragen obergerichtlich für das Land Sachsen-Anhalt noch nicht geklärt sind.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zu.

Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,
Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,

einzulegen. Die Berufungsschrift muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Berufung ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Berufung erfolgt, bei dem

Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt,
Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,

einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden des Senats verlängert werden.

Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe).

Vor dem Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Als Bevollmächtigte vor dem Obergerverwaltungsgericht sind zugelassen: Rechtsanwälte, Rechtslehrer im Sinne des § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen; eine Vertretung ist auch durch entsprechend beschäftigte Diplom-Juristen im höheren Verwaltungsdienst zulässig.

Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Die Streitwertfestsetzung kann durch Beschwerde an das

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt,
Magdeburg,

angefochten werden, wenn der Beschwerdewert 200 € (zweihundert Euro) übersteigt. Sie ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,
Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Beschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Für beide Rechtsmittel gilt:

Bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg und beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt können in allen Verfahren auch elektronische Dokumente nach Maßgabe von § 55 a VwGO und der nach § 55 a Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Nr. 3 VwGO erlassenen Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden.

Haack

Elias

Weber